

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für WERKVERTRÄGE

## 1) Grundlagen

a) Diese AGB gelten uneingeschränkt für alle Aufträge der **Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH oder deren Tochtergesellschaften**.

Im weiteren Textwortlaut wird der Auftragnehmer auch kurz **AN** genannt, der Auftraggeber im Folgenden auch kurz **AG** genannt.

b) Allfällige eigene Geschäfts-, Vertrags-, Liefer- und/oder Ausführungsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht; dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich diese Bedingungen auf dem Geschäftspapier (Lieferschein), Rechnungen und/oder sonstigen Schriftstücken des AN befinden und der AG diesen nicht neuerlich widerspricht.

c) Grundlage des Angebotes und der Ausführung sind - sofern im konkreten Auftrag nichts anderes vereinbart - wirksam in der angeführten Reihenfolge und in der vorliegenden Fassung:

- Auftragsschreiben;
- Verhandlungsprotokoll
- Ausschreibungsunterlagen des AG
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge des Auftraggebers
- Leistungsverzeichnis (im Folgenden auch kurz „LV“ genannt) und bzw. oder die Bau- und Ausstattungsbeschreibung (im Folgenden auch kurz „B-AB“ genannt)
- Bau- und Konstruktionspläne samt technischen Unterlagen, welche für die Ausführung des Gewerkes erforderlich sind
- allenfalls vorliegende behördliche Bescheide und Auflagen (insbesondere Baubewilligung und Betriebsanlagengenehmigung)
- einschlägigen technischen und rechtlichen Ö-NORMEN, soweit diesen in den sonstigen Dokumenten nicht widersprochen wird, insbesondere A 2060, B 2110 sowie B 2111
- die anerkannten Regeln der Technik

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch kurz „AGB“ genannt) ist die Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten eines im Fall der Annahme des Angebotes des zukünftigen Auftragnehmers als Bieters zustande kommenden Werkvertrages. Diese AGB werden daher ein zukünftiges Auftragsverhältnis regeln, soweit in einem allfälligen Auftragsschreiben oder einem sonstigen Vertrag selbst nicht gesonderte, weitere oder abweichende Regelungen vereinbart werden. Solche abweichenden Regelungen gelten immer nur für den Einzelfall. Diese AGB gelten seitens des Auftraggebers für sämtliche Bauvorhaben. Wurden sie von einem Auftragnehmer (sei es auch als Bieter und somit potenziellen AN) hinsichtlich eines Bauvorhabens akzeptiert, gelten sie ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung auch

für sämtliche Folgeaufträge, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

## 2) Angebote

### a) Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt unabhängig von anderen Bestimmungen oder Gesetzen 6 Monate. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Mieter an sein Angebot gebunden.

Angebote sind verbindlich zu stellen, die Erstellung und Bearbeitung des Angebotes erfolgt kostenlos. Sämtliche im Zuge des Angebotes übermittelten Unterlagen verbleiben beim Auftraggeber.

### b) Gewerbeberechtigung und sonstige Voraussetzungen

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der AN, dass er gesetzlich, speziell auch gewerberechtlich befugt ist, die ausgeschriebenen Arbeiten auszuführen. Auf Wunsch des AG oder dessen Vertreters ist die aufrechte Gewerbeberechtigung vom AN vorzuweisen. Mangelnde Befugnis schließt grundsätzlich den Zuschlag aus bzw. hebt den im guten Glauben erteilten Auftrag auf und berechtigt den AG zur Geltendmachung von (insbesondere Schadenersatz-)Ansprüchen, insbesondere zur Geltendmachung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme.

Der AN bestätigt weiters, dass sein Betrieb für die Erbringung der ausgeschriebenen Arbeiten ausreichend geeignet ist, sodass für die fristgerechte Ausführung alle betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Der AN erklärt ausdrücklich, über die für diesen Bau erforderlichen Fach- und Hilfskräfte in ausreichendem Ausmaße zu verfügen, sich darüber erkundigt zu haben, dass die von ihm zur Auftragsvergabe vorgesehenen Subunternehmer ebenfalls über die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte verfügen, so dass der AN in der Lage ist, die beauftragten Leistungen und Lieferungen ohne Schwierigkeiten termingemäß durchzuführen. Dabei haftet der AN dafür, dass sämtliche (von ihm selbst sowie von Dritten, wie insbesondere Subunternehmern) beschäftigten Arbeiter, Angestellten, Fach- und Hilfskräfte über die erforderliche Ausbildung und die erforderlichen Berechtigungen und (insbesondere ausländerbeschäftigungsrechtlichen) Bewilligungen verfügen sowie ordnungsgemäß bei der Sozialversicherung angemeldet sind und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entlohnt werden; weiters haftet der AN dafür, dass allfällige gesetzliche Verpflichtungen zur Bereithaltung von Lohnunterlagen (insbesondere bei der Beschäftigung von nicht dem ASVG unterliegenden Dienstnehmern) sowie alle anderen, sich insbesondere auch aus dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der AN verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen des AG zusätzliche Angaben über seine personelle, wirtschaftliche und gerätemäßige Leistungsfähigkeit sowie entsprechende Nachweise über die

Einhaltung sämtlicher von ihm übernommener Verpflichtungen gegenüber dem AG zu übergeben bzw. zu erbringen. Dies gilt auch für Verpflichtungen, die allfällige Subunternehmer betreffen.

#### **c) Selbstunterricht des AN**

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen sowie über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle sowie über die Möglichkeiten des Transportes und der Lagerung von Baustoffen, der Einrichtung der Baustelle, Zufahrtsmöglichkeiten etc. genauestens zu informieren und die Örtlichkeit zu besichtigen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle bzw. des Aufstellungsortes der Anlage, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Ferner bestätigt der Bieter mit seiner Unterschrift unter diesen AGB, dass er, insbesondere soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dergleichen, erhoben hat. Der AN hat insbesondere auch die Situation vor Ort mit den vorhandenen Ausführungsplänen zu vergleichen. Der AN sagt zu, aufgrund der funktionellen Leistungsbeschreibung, der Pläne, den Beilagen und den örtlichen Gegebenheiten über die zu erbringende Leistung Bescheid zu wissen, sodass alle Fehlkalkulationen, welcher Art auch immer, zu seinen Lasten gehen. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten entstehen können, werden daher ausgeschlossen.

#### **d) Prüfpflicht des AN**

Sämtliche Unklarheiten in Bezug auf die Ausführung, die technische Baubeschreibung oder der Beilagen zur Ausschreibung sind vom AN vor Angebotsabgabe mit dem AG abzuklären, spätere diesbezügliche Einwendungen oder Nachtragsforderungen mit Berufung auf Irrtum, Unkenntnis oder andere Annahmen können nicht berücksichtigt werden.

Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen, die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und die ihm zur Verfügung gestellten Pläne zu prüfen. Die Maßgenauigkeit der auszuführenden und der ausgeführten Leistungen ist mit geeigneten Messgeräten ständig und für den AG kostenlos zu überprüfen; dies gilt auch für vom AG zusätzliche geforderte Kontrollmessungen. Im Zuge der Arbeitsdurchführung festgestellte Maßabweichungen sind umgehend zu beseitigen.

Sollte der AN zusätzliche Planunterlagen vom AG benötigen, so hat er dies dem AG spätestens sechs Wochen vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass in den Ausschreibungsunterlagen keine Hinweise auf baubewilligten Pläne, Auflagen aus den öffentlich-rechtlichen Verfahren (wie insbesondere zur Erteilung der Baubewilligung), Naturschutzgutachten, geologische Gutachten,

Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bauzeitenbeschränkungen und dergleichen, enthalten sein müssen, da der AN vielmehr selbst verpflichtet ist, die entsprechenden Akten durch persönliche Einsichtnahme zu prüfen und sämtliche sich daraus ergebenden Umstände (wie insbesondere Einschränkungen, Auflagen und Beschränkungen) bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen und dem Angebot zugrunde zu legen. Dies gilt auch für alle Einschränkungen der Bautätigkeit und der Baumöglichkeiten, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, ortspolizeilichen Verfügungen, straßenmäßigen Beschilderungen, Kurzonen sowie besonderen örtlichen Gefährdungen ergeben. Darüber hinaus hat der AN die Übereinstimmung der Pläne und Unterlagen mit der entsprechenden Bauordnung zu überprüfen.

#### **e) Kosten und Gebühren**

Der AN wird folgende Nebenleistungen für die Errichtung des Gewerks auf seine Kosten erbringen:

- Die Strom- und Bauwasserbeistellung, Anschlüsse, Zuleitungen und Bauprovisorien erfolgt durch den AN;
- Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Abnahmebescheinigungen sowie Befunde und Besichten für seine Arbeiten beizubringen und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen. (insbesondere gemäß Elektrotechnikverordnung, Haus-technikbescheid, TÜV-Abnahmen, IBS-Zertifizierung)
- Alle behördlichen An- und Abmeldungen, insbesondere für Baubeginn, Anschluss an Kanal- und Wasserleitungsrohr, etc. sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen rechtzeitig und eigenverantwortlich zu veranlassen. Alle hierbei sowie überhaupt mit der Erlangung sämtlicher Genehmigungs- und Abnahmebescheide oder Befunde für die Leistungen des AN entstehenden Kosten und Abgaben trägt der AN; diese Kosten sind in dem Anbot miteinkalkuliert.

Der AN ist daher verpflichtet, auf eigene Kosten alle notwendigen Behördenwege in Namen des AG durchzuführen und die dafür notwendigen Unterlagen zu erstellen; ein Kostenersatz ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

#### **f) Angebotspreis als Festpreis**

Die Angebotspreise gelten als Festpreise ab Angebotsdatum zumindest bis zum Tag der Übernahme des mangelfrei und vollständig hergestellten Gewerkes und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus.

Dies gilt auch hinsichtlich Löhne, Steuern, Abgaben, Soziallasten, etc. sowie Material- und Baustoffkosten, jeweils samt Nebenkosten. Sämtliche Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertage, Erschwernisse und Kosten gemäß Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz sind im Angebotspreis ebenfalls enthalten.

Die im Angebot des AN enthaltenen Preise gelten sowohl hinsichtlich des Materials und der Lohnanteile als Fixpreise und dürfen aus keinem wie immer gearteten Titel verändert werden.

Sämtliche Kosten für (Material-)Transporte, Abnahme, Abladen, Verpackung, komplette Montage, Vorhaltung von Werkzeugen und Geräten sowie Hilfsstoffen, Arbeitsplatzbeleuchtung, die komplette Entsorgung des bei der Bauabwicklung entstehenden Abfalls sowie der Komplettreinigung des Objektes etc. sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.

In den vom AN angebotenen Preisen sind somit alle Arbeiten und Lieferungen enthalten, die zur vollständigen Herstellung der beauftragten Leistungen gehören, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis oder in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben werden.

#### **g) Nachtragsangebote**

Für Nachträge sind die gleichen, nachvollziehbaren Kalkulationsgrundlagen, die auch dem Hauptauftrag zugrunde liegen, heranzuziehen. Diese Unterlagen sind auf Verlangen an den AG herauszugeben. Die Nachtragsangebote haben erst dann Gültigkeit, wenn eine Zweitschrift vom AG oder dessen Vertreter unterfertigt an den AN zurückgegeben wird.

Ein vom AN gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages. (z.B.: Wartungsauftrag). Auf Verlangen des AG sind die Kalkulationsgrundlagen kostenlos und lückenlos vorzulegen.

#### **h) Vollständigkeit des Angebotes**

Alle angeführten Preise verstehen sich für vollständige, fertige, bedingungsmäßige Arbeiten und beinhalten alle Nebenleistungen, welche dazu notwendig sind, auch wenn dieselben im Angebotstext bzw. Leistungsverzeichnis nicht einzeln vermerkt sind. Der AN ist nicht berechtigt, aus welchem Titel auch immer, insbesondere aus dem Titel Behinderungen oder Erschwernisse Mehr- und Nebenkosten zu verrechnen. Eine Überschreitung der Auftragssumme ohne vorhergehenden schriftlichen Auftrag ist unzulässig. Sollten im Zuge der Prüf- bzw. Wartungstätigkeiten Mängel erkannt werden, die einer sofortigen Behebung bedürfen, ist der AG umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung einer sofortigen Instandsetzung obliegt einzig und alleine dem AG.

Über Anforderung des AG sind für jede Position detaillierte Kalkulationsblätter und Berechnungsunterlagen vorzulegen. Aus den Unterlagen muss Arbeitszeit, Material, Hilfsmittel, zugekauftes Material, Fremdleistungen, Baustellenregie usw. ersichtlich sein. Die K2, K3, K3A-Blätter sowie die K4, K7 u. K8-Blätter sind auf Aufforderung dem AG vorzulegen.

Bei Widersprüchen in den Angebots- und Projektunterlagen gelten auch im Auftragsfalle die strengeren Auflagen bzw. die höherwertige Ausführung.

Der Auftragnehmer erklärt durch seine Unterschrift ausdrücklich im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) ohne Einschränkungen eingetragen zu sein.

Alle Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, der Raumgrößen und des Zeitpunktes der Ausführung einschließlich der Nebenleistungen, sofern im LV nichts anderes angeführt ist. Für sämtliche Leistungen versteht sich der Angebotspreis immer inklusive Lieferung, Einbau, Versetzung, Einregulierung und Herstellung der Betriebsbereitschaft mit allem dazu notwendigem Zubehör, Kleinmaterial sowie sämtlichen erforderlichen Nebenleistungen, auch wenn dieses im LV nicht genau angeführt sein sollte. Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise die Lieferung "frei Baustelle", das heißt, an jene Stelle, an der der endgültige Einbau vorgesehen ist. Erforderliche Mehrkosten (insbesondere solche, die sich klar aus Planunterlagen, Beilagen, einer bauphysikalischen Berechnung oder dem Bauteilkatalog ergeben) sind vor Auftragsvergabe dem AG als Teil des Angebotes bekannt zu geben. Sollte sich nach Auftragsvergabe herausstellen, dass zusätzliche Leistungen, Materialien oder sonstige Arbeiten erforderlich sind, so hat die damit verbundenen Kosten der AN zu tragen. Nachträgliche Mehrkosten, die bei Abgabe des Angebotes erkennbar waren, gehen daher jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

In die Montagekosten sind alle Nebenkosten sowie sämtliche Abgaben und die Sondererstattung für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten usw. einzukalkulieren. Die durch nicht kontinuierliche Montage bedingte mehrmalige An- und Abreise des Montage- und Aufsichtspersonals ist in den Angebotspreisen enthalten. Ebenso im Angebotspreis enthalten sind sämtliche Kosten für Überstunden, Wochenend- und Nachtarbeit, die zur Einhaltung der festgelegten Termine notwendig sind.

In die Angebotspreise ist weiters insbesondere einzurechnen:

- Schulung und Einweisung des Personals des AG in die Bedienung, Wartung und Instandhaltung der Anlage.
- Lieferung der technischen und technologischen Unterlagen einschließlich der Vorschriften zum Aufstellen, Instandsetzen und Betrieb der Anlage
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der gewerberechtlichen Genehmigung sowie der Baubewilligung und aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausführung der angebotenen Leistungen (einschließlich der Durchführung der Behördenverfahren).
- Kosten und Unterlagen für Kommissionierungen, Einreichungen und Abnahme durch die Behörde.
- Alle für den Liefergegenstand des AN erforderlichen brandschutztechnischen Einrichtungen sowie sämtliche Vorkehrungen zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.
- Alle für die ordnungsgemäße Funktion der Anlage erforderlichen Einzelteile und Leistungen, auch wenn sie im LV nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- Die Kosten des Transports an den Aufstellungsort sowie die Kosten für eine Transportversicherung.

Für wartungspflichtige Anlagen sind sämtliche Unterlagen, aus denen Art, Intervall und Umfang der Wartungsarbeiten erkennbar sind, ebenso an den AG zu übermitteln wie ein Angebot auf Abschluss eines Wartungsvertrages für die Dauer von mindestens zehn Jahren, das – getrennt – sowohl den Preis zur Durchführung der Vollwartung (d.h. Instandhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung einschließlich der Lieferung von Ersatzteilen) wie auch den Preis zur Durchführung der Teilwartung beinhaltet. Die Beauftragung mit der Errichtung solcher wartungspflichtiger Anlagen bedeutet jedoch nicht automatisch die Annahme des Angebotes auf Abschluss eines Wartungsvertrages; der AG ist frei, die Arbeiten auch ohne Abschluss des Wartungsvertrages zu beauftragen.

Die Verbringung von Bauschutt und Abfällen aus dem Abbruch sind inkl. den erforderlichen Deponiegebühren für die verschiedenen Deponieklassen und – unterklassen in die Angebotspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen.

Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Lücken (Bieterlücken) keine Erzeugnisse seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse als angeboten. Die Gleichwertigkeit der vom Bieter vorgeschlagenen Produkte ist durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nachzuweisen und gilt im Fall der Annahme des Angebotes jedenfalls als bedungen. Kann der Nachweis der Gleichwertigkeit – auch nach Auftragsvergabe – nicht erbracht werden, so sind die im LV vorgeschlagenen Produkte bindend. Erfordern die vom Bieter vorgeschlagenen Erzeugnisse die Abänderung von Plänen, Berechnungen und/oder von Baulichkeiten, so kann der AG auf die Verwendung der im LV vorgeschlagenen Produkte bestehen. Der AG kann seine Zustimmung auch unter der Bedingung erklären, dass der AN die Kosten von erforderlichen Änderungen, neuen Berechnungen, etc. übernimmt.

Sollten nach Meinung des Bieters erforderliche Anlagenteile für die volle Funktion der Anlagen bzw. notwendige Zusatzarbeiten im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sein, ist dies in einem Begleitschreiben zu erläutern und die Ergänzung dem Angebot beizulegen. Die Kosten für die nach Meinung des Bieters erforderlichen (zusätzlichen) Arbeiten und Materialien sind zwar gesondert auszuweisen, jedoch in den Gesamtpreis einzukalkulieren.

Allfällige anfallende Bodenverbesserungsmaßnahmen (Bodenaustausch etc.), diverse Wasserhaltungsmaßnahmen bzw. Erschwernisse im Bereich des Aushubs (Fels) werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Ausschreibung bedungen.

Weiters hat der AN die Absicherung der Baustelle zu Straßen und zu allfälligen Nachbarliegenschaften sowie die Wiederherstellung von eventuell vorhandenen Gehsteigen bzw. öffentlichen Straßenbereichen oder Wegbereichen in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Dem Angebot ist ein Terminablauf der LV-Leistungen anzuschließen. Die vom AG vorgegebenen Ecktermine sind unbedingt einzuhalten.

i) Der Auftraggeber ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, einzelne Bieter aus dem Verfahren auszuschließen oder Angebote (unabhängig von der angebotenen Auftragssumme oder dem Inhalt) nicht zu berücksichtigen.

Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG, die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechtigungen und sonstigen (insbesondere technischen oder kaufmännischen) Unterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden. Der AN hat daher sämtliche vom AG oder von diesem namhaft gemachten Dritten mündlich wie auch schriftlich erteilten Auskünfte sowie sonstigen ersichtlichen bzw. offenbaren Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen und Unterlagen Dritten weder mündlich noch schriftlich noch auf anderem Weg zugänglich zu machen. Sämtliche an den AN übergebenen Unterlagen sind von diesem für den Fall, dass keine Auftragserteilung erfolgt, unverzüglich an den AG zurück zu stellen.

### **3) Auftrag**

a) Aufträge werden nur schriftlich erteilt. Jegliche mündliche Vereinbarung, Änderung oder Zusätze zu einem bestehenden Auftrag haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger inklusive dieser Überbindungsverpflichtung zu überbinden. In jedem Fall bedarf die Abtretung und/oder Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Seiten des AN bei sonstiger Unwirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Für den Fall einer im Sinne dieser Bestimmung genehmigten (oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ex lege eintretenden) Rechtsnachfolge ist der AN – bei sonstiger Unwirksamkeit der Übertragung – verpflichtet, alle Verpflichtungen auf seinen jeweiligen Rechtsnachfolger inklusive dieser Überbindungsverpflichtung zu überbinden.

Der AG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch nur einzelne der angebotenen Leistungen zu beauftragen und somit das Angebot hinsichtlich einer beliebigen Anzahl von LV-Positionen anzunehmen (bzw. einzelne LV-Positionen anderweitig zu vergeben), ohne dass dem AN daraus Ansprüche welcher Art auch immer entstehen. Die Verrechnung von Mehrkosten ist in so einem Fall jedenfalls ausgeschlossen.

### **b) Mehrkosten / Nachträge**

Mehrlieferungen und Mehrleistungen sowie Regiearbeiten werden nur dann anerkannt und bezahlt, wenn sie vom AG ausdrücklich angeordnet wurden, aufgrund eines Nachtragsoffertes schriftlich beauftragt oder nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Gelangt der AN zu der Ansicht, dass die von ihm verlangten Leistungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen abweichen und glaubt er demzufolge, Mehrforderungen

stellen oder Einwände erheben zu können, so hat er dies vor Inangriffnahme der in Frage kommenden Leistungen oder Lieferungen dem AG schriftlich mitzuteilen. Ungeachtet der späteren Entscheidung des AG hat der AN jedoch auf Verlangen die von ihm verlangten Leistungen oder Lieferungen unverzüglich auszuführen oder fortzusetzen. Abweichungen vom Auftrag, die Vornahme von Änderungen in der Ausführung und von Mehrarbeiten durch den AN sind nur dann für den AG verbindlich, wenn er ihnen vor Inangriffnahme zugestimmt und für eventuellen Mehraufwand einen schriftliche Zusatzauftrag erteilt hat. Über Aufforderung des AG hat der AN solche Leistungen innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf seine Kosten und Gefahr geschieht oder - nach Wahl des AG - entgeltfrei in das Eigentum des AG übergehen.

Bei Pauschalvergabe sind ausschließlich jene Leistungen nach Aufwand und Nachweis abzurechnen, für die im LV ausdrücklich festgehalten wurde, dass sie nicht vom Pauschalpreis umfasst sind. Für diese Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlussrechnung herausstellen, dass Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Für Leistungen, welche nicht im Hauptauftrag angeboten wurden, ist ein Nachtragsoffert seitens des AN beizubringen, welches auf Basis des Hauptanbotes kalkuliert wurde.

Sollte es – ohne dass dies für den AN vorhersehbar war – erforderlich oder jedoch vom AG gewünscht werden, zusätzliche, vom LV nicht umfasste Arbeiten durchzuführen, so ist vom AN rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsdurchführung ein Nachtragsoffert vorzulegen; für die Überprüfung durch den AG sind sämtliche Kalkulationsgrundlagen sowie die Unterlagen gemäß Punkt 2.h), zweiter Absatz, beizubringen. Leistungen, für die im Hauptangebot keine vergleichbaren Positionen vorhanden sind, sind nach den Grundsätzen der Orts- und Branchenüblichkeit sowie der Konkurrenzfähigkeit zu ermitteln und zu dokumentieren.

#### c) Abweichungen vom Vertrag

Es werden nur die im Rahmen des Vertrages tatsächlich ausgeführten vergütungsfähigen Arbeiten bezahlt. Wenn daher vom AG, wozu er berechtigt ist, aus irgendeinem Grund das Bauvorhaben verkleinert oder zeitweise stillgelegt wird, mindert sich im ersten Falle der Gesamtpreis aliquot. In beiden Fällen hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, entgangenem Gewinn o.ä.

Ferner ist der AG berechtigt, einzelne Positionen aus dem Anbot bzw. aus dem Vertrag herauszunehmen oder zu kürzen, ohne dass dadurch eine Neufestsetzung der Einheitspreise laut ÖNORM erfolgt. Die 20 %-Klausel der ÖNORM wird ausgeschlossen.

#### 4) Preise, Rechnungslegung und Zahlung

a) Der vom AN offerierte Preis gilt als Fixpreis und wird bis zur Übernahme des mängelfreien und vollständig

hergestellten Gewerkes garantiert. Eine eventuelle Verzollung, die Anlieferung sowie die Transportverpackung sind im Preis inkludiert. Der Preis unterliegt weder während der Anbotsfrist noch während der gesamten Ausführungsdauer Änderungen (insbesondere einer Preisgleitung), unabhängig davon, ob Lohn- und Preiserhöhungen in den jeweiligen Gewerken erfolgen oder allgemeine Wert- oder Geldveränderungen stattfinden.

In diesem Sinn wird auch die Geltendmachung eines Irrtums durch den AN aufgrund der Ausschreibungsunterlagen ausgeschlossen; dies gilt umso mehr, als der AN sämtliche Unterlagen eigenverantwortlich zu überprüfen hat. Das kalkulatorische Risiko liegt daher zur Gänze beim AN.

Bei Verringerung oder Vergrößerung der Massen bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen dürfen die angebotenen Preise nicht erhöht werden.

b) Alle Rechnungen sind mit sämtlichen zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Arbeitszeitnachweise, Aufmaßlisten, Abrechnungspläne, Grundrisse, Schnitte, Axonometrien in CAD-Form, Bestandsunterlagen und Pläne, etc.) an den AG oder von diesem namhaft gemachte Personen zur Überprüfung zu übersenden.

c) Entsprechend dem Leistungsfortschritt können monatliche **Teilrechnungen** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gelegt werden. Von den anerkannten Teilrechnungssummen bzw. Abschlagsrechnungen wird jeweils der vereinbarte **Deckungsrücklass von 10 %** bar einbehalten.

d) **Formerfordernisse** einer ordnungsgemäßen Rechnung sind:

- Rechnungsaussteller und Adresse (firmenmäßig)
- Rechnungsadressat und Adresse (firmenmäßig)
- UID / ATU-Nummer sowohl vom Rechnungsaussteller als auch vom Rechnungsadressat
- Rechnungsdatum, Lieferdatum bzw. Leistungszeitraum
- Projekt, AG-Auftragsnummer und Datum
- Bezeichnung der Lieferung / Leistung
- Preise ohne Umsatzsteuer
- Umsatzsteuer %-Satz, Umsatzsteuer-Betrag am Ende der Rechnung gesondert ausgeführt
- Bankverbindung des AN

e) Teilrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und haben **folgende Angaben zu enthalten**:

- die gesamten, seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen samt prüfbarer Unterlagen. Die entsprechenden Leistungsnachweise, Ausmaßaufnahme und Massenerstellung werden bereits vor Rechnungslegung einvernehmlich mit dem AG bzw. mit dessen bevollmächtigten Vertreter (baubegleitende Kontrolle=BBK) vorgenommen (prüffähige Rechnungsgrundlage).
- Art und Menge der in das Eigentum des AG übertragenen Baustoffe;
- den vereinbarten abzurechnenden Deckungsrücklass;

- bereits erhaltene Abschlagszahlungen und den Betrag der verlangten Abschlagszahlung;

f) Sämtliche (insbesondere Teil- bzw. Abschlags-)Rechnungen, jedoch auch die Schlussrechnung, die nicht den Erfordernissen gemäß der lit b), d) und e) entsprechen, werden vom AG nicht anerkannt. Es ist daher (weitere) Voraussetzung für die Fälligkeit jeder wie immer gearteten Rechnung, dass diese den Erfordernissen gemäß diesem Punkt 4. der AGB (insbesondere lit. b), d) und e)) entspricht. Weitere Voraussetzung für die Fälligkeit irgendwelcher Zahlungsverpflichtungen ist, dass der Werkvertrag zwischen AG und AN schriftlich abgeschlossen wurde

### **g) Schlussrechnung**

Mit Vorlage der Schlussrechnung ist die Verrechnung der vertragsmäßigen Leistungen abgeschlossen. Nachforderungen aus welchem Rechtsgrund und Titel auch immer (insbesondere gemäß ÖNORMEN) sind ausgeschlossen.

Mit Legung der Schlussrechnung sind dem AG Bestandsunterlagen in CAD-Form sowohl auf Datenträger (CD) als auch in Papierform (Pläne farbig geplottet) zu übergeben. Dokumentationsunterlagen und Pläne sind strikt nach den Vorgaben und nach Absprache mit dem AG zu erstellen.

Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Unterfertigung des Schlussrechnungsprotokolls durch den Auftragnehmer und Retourierung an den Auftraggeber. Die Schlussrechnung kann somit erst nach Übergabe einer voll funktionsfähigen Anlage an den Bauherrn bzw. dessen Vertreter erfolgen. Voraussetzung ist somit auch die Beseitigung aller vom AG oder dessen Bevollmächtigten beanstandeten Mängel. Die Beschränkungen des Punkt 10.4 der ÖNORM B 2110 werden diesbezüglich einvernehmlich als nicht anwendbar vereinbart. Dies entbindet den AN jedoch nicht, Mängel, die bei der behördlichen Abnahme auftreten, unverzüglich zu beseitigen.

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme und Errichtung des Schlussrechnungsprotokolls die Schlussrechnung ohne weitere Verständigung zu erstellen. Sollte dies seitens des AN nicht geschehen, hat der AG ohne weitere Aufforderung und ohne weitere Setzung einer Nachfrist, das Recht, die Schlussrechnung von einem Dritten erstellen zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Schlussrechnung abzuziehen. Darüber hinaus ist der AN im Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der halben Höhe der Vertragsstrafe gemäß Punkt 9. dieser AGB (berechnet für den Zeitraum des Verzuges mit der Übermittlung der Schlussrechnung) zu bezahlen.

Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Leistungen einschließlich der Regie- und Zusatzleistungen sind in die Schlussrechnung aufzunehmen. Letztere sind in der Schlussrechnung gesondert anzuführen.

h) Soweit zwischen AN und AG die Leistung von Anzahlungen vereinbart wird, entsteht eine Verpflichtung zur Leistung jedenfalls erst nach Übergabe einer auf Kosten des AN beizubringenden abstrakten, unwiderflichen und unbedingten Bankgarantie eines dem AG genehmen erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes an den AG.

i) Sollte die Bezahlung einer oder mehrerer Rechnungen nicht innerhalb der Skontofrist erfolgen, geht dadurch die Berechtigung des Skontoabzuges für solche Rechnungen, die innerhalb der Skontofrist bezahlt wurden, nicht verloren.

j) Vertraglich vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge und Regieleistungen. Werden bei einzelnen Teilrechnungen oder bei der Schlussrechnung Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei bereits geleisteten wie auch bei noch zu leistenden Zahlungen aufrecht. Bei Diskrepanzen über die Höhe der Zahlung ist jedenfalls nur der strittige Betrag allenfalls vom Skontoverlust betroffen.

Aus der Anerkennung einer Zahlungsanforderung oder der Bezahlung einer Rechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen Abschlagsrechnungen können vom AG oder dessen Bevollmächtigten bis zur Schlussrechnung vorgenommen werden.

### **k) Prüf- und Zahlungsfristen**

Die Prüffrist für Teil- bzw. Abschlagsrechnungen beträgt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, 30 Tage.

Die Zahlungsfrist für Teil- bzw. Abschlagsrechnung beträgt, Abschlagsrechnungen beträgt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird

45 Tage netto

21 Tage mit 3 % Skonto, jeweils nach Rechnungseingang.

Bei den vorangeführten Fristen handelt es sich um Nettofristen; da die Zahlungsüberweisungen des AG - EDV-unterstützt - einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewährt, wenn die Zahlung nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist zum nächstfolgenden Überweisungstermin zum anweisen Bankinstitut zwecks Überweisungsdurchführung gelangt. Der AN erklärt sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung von maximal 5 Arbeitstagen ausdrücklich einverstanden.

Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit aller Zahlungen ist neben dem Vorliegen des vom Auftragnehmer firmenmäßig gefertigten Gegenbriefes auch das Vorliegen der Erfüllungsgarantie gemäß Pkt. 7 dieser AGB.

Für die Schlussrechnung gilt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, eine Prüffrist von zwei Monaten ab Vorlage der Schlussrechnung (samt prüf-

baren Unterlagen). Durch die Übermittlung mangelhafter oder unvollständiger Unterlagen wird der Beginn der Prüffrist bzw. des Zahlungsziels nicht ausgelöst, sodass sowohl Prüffristen als auch Zahlungsziele (ohne etwaigen Skontoverlust) frühestens bei Einlangen der vollständigen prüffähigen Unterlagen beim AG neu zu laufen beginnen. Die Laufzeit zur Freigabe der Schlussrechnung beginnt mit dem Tag der mängelfreien Übernahme. Vidierungsvermerk durch den AG.

#### **I) Haftrücklass**

Der AG ist berechtigt, für Garantie-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sämtliche sonstige Ansprüche des AG gegen den AN, für die Dauer der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 6. einen Haftrücklass von 5 % der Schlussrechnungssumme (ohne Abzüge und Nachlässe, zzgl. USt.), mindestens jedoch EUR 800,-, einzuhalten. Für den Fall der Insolvenz dient der Haftrücklass auch zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen (auch für Mangelfolgeschäden) des AG. Diesbezüglich steht dem AG bis zum Ablauf der Gewährleistungs- und Schadenersatzfristen auch ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht zu, das bereits jetzt als vereinbart gilt. Dies gilt auch, falls der AN den Haftrücklass im Einvernehmen mit dem AG durch eine auf Kosten des AN beizubringende Bankgarantie ablöst. Mit dem Tage der Behebung eines Mangels oder Schadens beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Leistungen neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten. Bezüglich Auszahlung jedweden Haftbetrages gilt es als vereinbart, dass der AN von sich aus um Auszahlung ansuchen muss.

Der AG kann den Haftrücklass nach eigenem Ermessen freigeben, wenn der AN eine Bankgarantie eines dem AG genehmen, bonitätsmäßig einwandfreien inländischen Kreditinstitutes beibringt, welcher in seiner Textierung die abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte Zahlungsverpflichtung an den AG enthalten muss (Laufzeit der Gewährleistung zuzüglich mindestens ein Monat).

Weiter wird vereinbart, dass ein mit Bankgarantie abgelöster Haftrücklass auf Wunsch des AG auch ohne besonderen Anlass einen Monat vor Ablauf der Haftzeit wieder auf das Konto des AG zurücküberwiesen werden muss und daselbst bis zur erfolgreich abgeführten Schlussübernahme verbleibt. Kommt der AN dieser Aufforderung des AG zur Rücküberweisung des Haftrücklassbetrages nicht nach, so ist der AG jedenfalls berechtigt, die zur Besicherung übergebene Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.

Die Wahl, ob der Haftrücklass durch eine Bankgarantie im Sinne dieser Bestimmung abgelöst wird oder nicht, obliegt ausschließlich dem AG.

m) Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung entspricht, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wird, der Zahlungsfrist für Teil- und Abschlagsrechnungen, wobei die Zahlungsfrist hinsichtlich der Schlussrechnung jedoch erst nach Ablauf der Prüffrist zu laufen beginnt. In jedem Fall sind sämtliche Teil- und Abschlagsrechnungen sowie auch die Schlussrechnung

über Wunsch des AG an einen von diesem namhaft gemachten Dritten zu übersenden.

#### **5) Auftragnehmerpflichten**

##### **a) Ausführung**

Die Baustelleneinrichtung ist vor Beginn der Arbeiten nach Wahl des AG mit diesem oder mit einem von ihm bevollmächtigten Vertreter (baubegleitende Kontrolle (= BBK), Projektsteuerung (= PS) oder örtliche Bauaufsicht (= ÖBA)) zu besprechen und von diesem genehmigen zu lassen, ebenso die Aufstellung der Baubuden und Einrichtung von Lagerplätzen etc. In jedem Fall hat der AN hinsichtlich der Baustelleneinrichtung sowie der Aufstellung sämtlicher Container, Baubuden sowie der Einrichtung von Lagerplätzen sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN unentgeltlich beizubringen und in Abstimmung mit dem AG gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung des AG (auch wiederholt) unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Baumaßnahmen benötigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Bauaufsichtsbüro des AG, das durch den AN zur Verfügung zu stellen ist. Der AN hat hinsichtlich der Baustelleneinrichtung sowie der Baubuden, Lagerräume, Mannschaftsunterkünfte und dem Bauaufsichtsbüro eine ausreichende Versicherung zumindest hinsichtlich der Risiken Diebstahl, Einbruch, Vandalismus und Brand auf eigene Kosten abzuschließen, die auch den Inhalt der Räumlichkeiten umfasst. Die zugewiesenen Lager- und Arbeitsflächen sind vom AN unentgeltlich verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keine Haftung.

Die Baustelle ist gemäß den geltenden Vorschriften zur Verhütung von Unfällen einzurichten, zu sichern und zu betreiben. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorschriften trägt der AN allein. Der AN wird in diesem Sinn als Projektleiter und -koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne des BauKG namhaft gemacht und hierzu ausdrücklich bestellt. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung aller für das Bauvorhaben relevanter Sicherheitsbestimmungen und rechnet die dafür notwendigen Leistungen in die Angebotspreise ein. Für die ordnungsgemäße und den (insbesondere gesetzlichen) Normen entsprechende Herstellung und Ausführung von Schutzgerüsten, Abplanken, Bauzäunen und Bautreppen hat der AN die volle Gewähr auch gegenüber allfälligen Mitbenützern zu übernehmen. Der AN verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Verbringung von Bauschutt und Abfällen aus dem Abbruch sind inkl. den erforderlichen Deponiegebühren für die verschiedenen Deponieklassen und – unterklassen in die Angebotspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen. Bei Arbeiten bei denen Abfälle mit gefährlichen Stoffen anfallen (Lacke, Dispersionen, Nitro, etc.) sind die einzelnen

Unternehmer bzw. Subunternehmer selbst dafür verantwortlich, dass die Entsorgung bzw. der Abtransport der Abfälle, Leergebinde, etc. von ihnen durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für gefährliche sowie für nicht deponierfähige Abfälle. Generell ist das Abfallwirtschaftsgesetz sowie sämtliche sonstigen öffentlich-rechtlichen Normen durch den AN einzuhalten. Gemäß der Abfallnachweisverordnung muss für die zu entsorgenden Abfälle das in der Filiale im Abfallbuch aufliegende Entsorgungsformular vorschriftgemäß seitens des AN ausgestellt werden. Allenfalls anfallendes Verpackungsmaterial oder Material aus Demontagen ist vom AN auf eigene Kosten zu entsorgen.

Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG bzw. dessen Bevollmächtigten unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der AN die volle Verantwortung für die Ausführung.

Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den Plänen und Angaben des AG oder dessen Bevollmächtigten, den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und dem neuesten Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend auszuführen. Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide oder Befunde für seine Werkleistungen sind in den Angebotspreisen enthalten. Nach Auftragserteilung sind sofort ohne Aufforderung alle Leistungen zu erbringen, die für eine termingerechte Durchführung der Vertragsleistung notwendig sind.

Entsprechend dem Leistungsumfang hat der AN ausreichend sach- und fachkundiges Personal für die Bau- durchführung bereit zu stellen. Der AN hat zur ständigen Kontrolle der Arbeiten an der Baustelle einen verantwortlichen Bauführer und Bauleiter einzusetzen, der alle technischen und kommerziellen Belange mit dem AG bespricht und sofort nach Beauftragung namentlich zu benennen ist. Diese entscheidungsbefugte Person des AN muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift, auch der technischen Begriffe, mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Den mit der Bauführung betrauten Organen (Bauführer, Bauleiter, Poliere, Obermonteure) dürfen ohne Einwilligung des AG ihre Aufgaben hinsichtlich des gegenständlichen Bauvorhabens während der gesamten Baudauer nicht entzogen werden.

Alle Bauelemente, Baumaterialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen, etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG oder dessen Bevollmächtigten genehmigen zu lassen. Die Vorlage der Muster hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eventuelle Änderungen und Korrekturen den Arbeitsablauf nicht beeinflussen. Werden andere als die ausgeschriebenen bzw. angegebenen Typen verwendet, so müssen diese technisch und formal gleichwertig mit den ausgeschriebenen sein. Es dürfen nur Materialien verwendet wer-

den, die den Musterungsvermerk des AG bzw. dessen Bevollmächtigten haben. Die Freigabe von Mustern ist nur schriftlich gültig. Sollte das Muster nicht entsprechen, ist vom AN eine Verbesserung bis zur Freigabe durch den AG bzw. dessen Vertreter weiterzuführen. Sollte vom AN keine schriftliche Freigabe erwirkt worden sein und/oder die Ausführung nicht entsprechen, gehen alle daraus entstehenden Kosten wie Abbruch, Änderung, Neuerrichtung, Terminverzug, etc. zu seinen Lasten. Bei Leistungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters als zugesichert und vereinbart.

Vor und während der Leistungserbringung sind vom AN ständig Prüfungen (insbesondere Schallmessungen, Dichtheitsprüfungen, Brandschutzmessungen, etc.) unentgeltlich vorzunehmen, um festzustellen, ob die zur Verwendung kommenden Werkstoffe den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses, der einschlägigen Normen, der behördlichen Vorschriften, der allfälligen Vorschriften des Erzeugers, etc. sowie den Bedingungen des gegenständlichen Vertrages entsprechen. Sämtliche hierfür anfallenden Kosten hat der AN zu tragen. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen und Vermessungen ist in fortlaufend nummerierten Prüf- oder Messprotokollen festzuhalten und dem AG unaufgefordert und nachweislich zu übergeben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners, eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostensatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

Der AN ist verpflichtet, mit allen anderen am Bau beschäftigten Firmen, insbesondere den anderen Haus- technikfirmen und in Zusammenarbeit mit dem AG, der ÖBA, der PS oder der BBK die Leitungsführungen zu koordinieren und alle Arbeiten untereinander abzustimmen. Die Arbeiten auf der Baustelle sind vom AN ingenieurmäßig zu überwachen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an den regelmäßig sowie auch kurzfristig angesetzten Baubesprechungen und die Weiterleitung der Besprechungsergebnisse an die Monteure. Aus mangelnder Koordination entstehende Mehrkosten oder Mehrleistungen werden nicht vergütet und gehen zu Lasten des AN. Der AG kann jederzeit ohne Angabe von Gründen, jedoch insbesondere wenn eine optimale Zusammenarbeit mit dem Bauleiter, Vorarbeiter oder anderen Personen des AN nicht möglich scheint, deren Auswechslung und die Neubesetzung mit anderen befähigten Personen fordern; der AN hat einer derartigen Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

Jedenfalls hat der AN seine Arbeiten im Einvernehmen mit dem AG oder der von diesem eingesetzten ÖBA / PS / BBK und hinsichtlich der technischen Durchführung der einzelnen Leistungen in engster Zusammenarbeit mit den übrigen auf der Baustelle eingesetzten Firmen so zu veranlassen, dass ein reibungsloser Ablauf sämtlicher Leistungen gewährleistet



ist, insbesondere sind die Arbeitseinsatztermine genau zu bestimmen. Alle Umstände, die ein zügiges Fortführen der Arbeiten behindern bzw. eine Verlängerung der vertraglichen Bauzeit herbeiführen könnten, sind ehestens dem AG / der ÖBA / BBK / PS bekannt zu geben. Die Tätigkeit einer ÖBA / BBK / PS entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur fachtechnisch richtigen Ausführung seiner Leistungen und Koordination mit anderen Gewerken. Der AN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die dem AG oder seinen Vertretern entstehenden Mehrkosten, welche in der Koordination oder Überwachung durch die Nichteinhaltung einer schriftlich urgierten Vertragserfüllung entstehen, von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung seiner Arbeiten alle für den Betrieb des AG geltenden Zivilrechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Er ist für alle nachteiligen Folgen seiner Arbeiten (Lärm, Geruch, Dämpfe, Staub, Schmutz etc) alleine verantwortlich und haftet für jede Verletzung der betreffenden Vorschriften. Dies gilt in gleicher Weise für seine Mitarbeiter oder sonst beauftragte Personen.

Sofern vom AG Lieferungen, Beistellungen oder Vorleistungen erfolgen, hat der AN eigenverantwortlich, unverzüglich und termingerecht zu prüfen, ob diese für die vorgesehene Verwendung geeignet, bedingt geeignet oder beschädigt sind; die Verrechnung von Kosten für diese Prüfung ist ausgeschlossen. Sollte der AN feststellen, dass die vom AG beigestellten Materialien oder erbrachten Vorleistungen nicht für die vorgesehene Verwendung geeignet sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Risiko und die Kosten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der AN allein.

Der AN hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Winterbaumaßnahmen, zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Wasser, Schnee, Frost) zu treffen. Sollte trotz der Schutzmaßnahmen die Durchführung der Arbeiten durch Wasser, Schnee, Schlamm u dgl. behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne besondere Vergütung zu entfernen. In diesem Zusammenhang ist der AN auch verpflichtet, die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten (insbesondere hinsichtlich Räumung, Streuung und Reinigung von Außenflächen sowie der Beseitigung von Dachlawinen).

Wird der Bau witterungsbedingt vorübergehend eingestellt, so ist gegebenenfalls ordnungsgemäß einzuwintern (insbesondere Abdeckung aller frostgefährdeten Bauteile, Verschließung der Öffnungen an den Außenwänden und am Dach, Absicherung gegen Sturmschäden, eventuell notwendige Entleerungen, Schutz gefährdeter Einzelteile usw.), so dass das Bauwerk in allen seinen Teilen gesichert ist und keinen Schaden erleidet. Für alle diese Winterarbeiten wird - aus welchem Titel auch immer - keinerlei gesonderte Vergütung geleistet.

Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der

zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind vom AN auf eigene Kosten zu erfüllen und genauestens zu beachten.

Der AN hat das Einvernehmen mit anderen Professionsisten rechtzeitig herzustellen und mit dem AG abzustimmen. Bemusterungen und etwaige Gutachten in Zweifel sowie Qualitätsnachweise sind kostenlos vom AN beizustellen.

#### **b) Haftung für Bauschäden und Baustellenreinigung**

Während der ganzen Bauzeit bis zur Abnahme seiner Arbeiten hat der AN die alleinige und ausschließlich zivil- und strafrechtliche Verantwortung, besonders auch für alle Unfälle, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit, insbesondere durch Nichtbefolgen bestehender Vorschriften entstehen, zu tragen. Er haftet persönlich nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden der Personen, denen er sich zur Erfüllung des Auftrags bedient. Er haftet für alle Schäden, die aus solchen Schadensfällen von Dritten entstehen. Er hat außerdem dem AG von allen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten, die aus irgendeinem Rechtsgrund wegen derartiger Ansprüche erhoben werden können. Dem AG gegenüber kann sich der AN nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Angestellten und Arbeiter oder für ihn sonst tätigen Personen die erforderliche Sorgfalt beachtet habe. Für alle Schäden, die bis zur Übernahme durch den AG auftreten, ist der AN haftbar und er hat sie auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt, so haftet jeder AN einzeln für die von ihm verursachten Beschädigungen auf der Baustelle, wovon insbesondere sämtliche Schäden an bereits ausgeführten Leistungen bis zur Fertigstellung und Abnahme sämtlicher am Bau beauftragten Gewerke umfasst sind.

Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt und kann der Urheber der Schäden nicht eindeutig festgestellt und haftbar gemacht werden, so haften die AN anteilig in Prozenten nach der ursprünglichen Auftragssumme im Verhältnis zur Gesamtauftragssumme inkl. Umsatzsteuer für die auf der Baustelle vorkommenden nachgewiesenen Beschädigungen bereits ausgeführter Leistungen bis zur Fertigstellung und Abnahme sämtlicher am Bau beauftragten Gewerke.

Sämtliche Beträge für die Haftung für Bauschäden und Verunreinigungen werden entsprechend der obigen Regelung entweder zur Gänze oder anteilig nach Wahl des AG von einer Teilrechnung oder spätestens bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht oder sind 7 Tage nach erfolgter Verständigung vom AG zur Zahlung fällig. Die endgültige Abrechnung allfälliger Bauschäden erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Schlussrechnungen inkl. Abnahmen und Mängelbehebungen.

Für die Aufträge, die an Arbeitsgemeinschaften vergeben werden, haften die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner.

Im Zuge der Bauführung sind nicht nur sämtliche öffentlichen Bereiche bzw. private Zufahrtsstraßen etc. ständig schmutz- und staubfrei zu halten. Es ist auch die ständige Säuberung des Nahbereichs der Baustelle wie der Baustelle selbst in die Angebotspreise einzukalkulieren.

### **c) Ausführungstermine**

Die beauftragten Arbeiten sind im voraussichtlichen Zeitraum gemäß den Ausschreibungsunterlagen und/oder Auftragschreiben („Ausführungsfristen bzw. bei vereinbarten Terminplänen gemäß diesen“) durchzuführen. Die genaue Terminabstimmung sowie die Erstellung eines detaillierten Bauzeitenplans hat in Abstimmung mit dem AG durch den AN zu erfolgen. Die Arbeiten sind vom AN mit maximalem Arbeitseinsatz kontinuierlich, d.h. ohne Unterbrechung, bis zur Fertigstellung durchzuführen. Alle Zwischentermine sind mit dem AG abzustimmen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass keinerlei Terminverlängerungen wegen eventueller Stockung der Materiallieferung, durch Mangel an Arbeitskräften oder durch Schlechtwetter zubiligt.

Die Durchführung der Leistungen des AN hat somit einvernehmlich in Absprache mit dem AG als auch mit einer etwaigen PS, ÖBA bzw. BBK in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in einzelnen Teilabschnitten) zu erfolgen, wobei die Termine für Arbeiten in jedem Fall im Vorhinein mit dem AG abzustimmen sind. Der AN ist somit auch verpflichtet, Teilausführungen und Arbeiten mit wechselnden Einsatzpunkten ohne Mehrkosten durchzuführen, wobei die entsprechende Terminvereinbarung unmittelbar nach Auftragserteilung gemeinsam mit dem AG, PS, BBK oder ÖBA zu erstellen sind. Diese vom AN und dem AG (bzw. seinem Vertreter) zu unterzeichnenden Vereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Auftrages. Sollten sich bei der Einhaltung der vereinbarten Termine Schwierigkeiten ergeben, sind diese vom AN dem AG / PS / BBK / ÖBA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollten Arbeiten zu nicht vereinbarten Zeiten durchgeführt werden, behält sich der AG das Recht vor, diese Arbeiten sofort einstellen zu lassen, insofern sie den laufenden Betrieb des Gebäudes über das erträgliche Maß beeinträchtigen.

Die Gerüste, Absturzsicherungen und ähnliche Konstruktionen usw. sind entsprechend den Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung und der Baupolizei herzustellen und vorzuhalten. Benutzt der AN vorhandene Gerüste eines anderen AN, so geschieht das auf eigenes Risiko.

Die Leistungen werden durch den AG bzw. durch dessen bevollmächtigten Vertreter (wie zB BBK) abgerufen, wobei die Abruffrist, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, mindestens 14 Tage beträgt.

Die Fertigstellungs- und Zwischentermine, die vor oder nach Auftragserteilung mit dem AG, der ÖBA, der PS, der BBK oder in Abstimmung mit den übrigen Profes-

sionisten festgelegt werden, sind ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages; Terminabstimmungen zwischen dem AN und sonstigen Professionisten bedürfen jedenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Erforderlichenfalls sind zusätzlich Über- und Feiertagsüberstunden, gegebenenfalls Schichtarbeit zu leisten, ohne dass hierfür ein gesonderter Verrechnungsanspruch besteht.

Innerhalb der einzelnen vereinbarten Durchführungstermine ist der AN auch verpflichtet, den Arbeitsfortschritt so einzuteilen, dass keine Behinderung anderer Professionistenleistungen eintritt. Sollten aus Verschulden des AN andere Firmen mit ihren Arbeitsdurchführungen nicht beginnen können oder in ihrer Arbeit aufgehalten werden, so ist der AN für alle daraus entstehenden und wie immer gearteten Mehrkosten voll haftbar.

Stehen nach Ansicht des AN Umstände der Erfüllung seiner Termine im Einzelfall entgegen, so hat er diese Umstände unverzüglich und rechtzeitig schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der AN die Geltendmachung, hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Gründe, soweit ein solcher Anspruch auf Berücksichtigung nach den Bestimmungen des Werkvertrages überhaupt bestanden hat.

Der AN ist auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu drei Monaten an die vertraglichen Bedingungen (einschließlich Ausführungsfristen) gebunden, ohne hieraus Ansprüche welcher Art auch immer gegenüber dem AG ableiten zu können.

Durch den Bauablauf bedingte oder vom AG objektiv begründet angeordnete Terminverschiebungen sind vom AN zu akzeptieren und berechtigen nicht zu einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes.

Durch Winter bzw. durch Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet. Weiters verlängern sich auch die vereinbarten Ausführungsfristen nicht durch Winter bzw. Schlechtwetter.

Mehrkosten für Nachtarbeit, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie anderen Arten von Überstunden werden nicht gesondert vergütet, soweit dies nicht durch den AG vorab schriftlich genehmigt wird.

Aussperrung und Streik und sonstige Fälle der höheren Gewalt verlängern die Einzelfristen nur dann, wenn sie jeweils drei Wochen überschreiten. Angerechnet wird nur der darüber hinausgehende Zeitraum der Überschreitung. Baueinstellung durch Behörde, aufgrund von Versäumnissen des AN, verlängert die Ausführungsfrist nicht. Schlechtwetter verlängert die Ausführungsfrist ebenfalls nicht.

### **d) Bautagebuch**

Vom AN ist ein Bautagebuch zu führen, in das täglich insbesondere die erbrachten Leistungen sowie die Anzahl der auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter und alle besonderen Vorfälle einzutragen sind. Nachfolgende Informationen müssen im Bautagesberichtbuch mindestens enthalten sein: Arbeitsstand, Anzahl der Arbeits-

stunde, Arbeitsleistung, besondere Vorkommnisse, Arbeitsbehinderung und Ausmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nur mehr schwer feststellbar sind, behördliche Beschauten, das Wetter, durchgeführte Lieferungen und Leistungen (auch von allfälligen Subunternehmern) sowie Eintragungen von Baubesprechungen und alle vertragsberührenden Umstände. Alle Vorkommnisse, vertragsberührender Umstände, sind laufend im Tagesbericht (Anteilsleistungsbericht) einzutragen und der AG erhält davon täglich das Original und einen Durchschlag.

Für Eintragungen des AN, die durch den AG nicht gegengezeichnet werden, gilt keine Zustimmungsfiktion (auch nicht gemäß einer ÖNORM). Eintragungen des AN oder seiner Vertreter in das Bautagebuch gelten nur dann ohne Gegenzeichnung des AG als anerkannt, wenn nicht seitens des AG binnen vier Wochen ab Erhalt des Bautagebuches ein Einwand vorgebracht wird.

Durch eine Eintragung im Bautagebuch wird der Werkvertrag nicht berührt und keinesfalls abgeändert; insbesondere gilt dies für die Vereinbarung des Preises. Eine solche Änderung setzt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung voraus.

Eintragungen über geleistete Regiearbeiten in das Bautagebuch werden durch die Unterschrift des AG, der ÖBA, der PS oder der BBK nicht anerkannt. Regiearbeiten sind ausnahmslos im dafür aufliegenden Regiebuch anzuführen und täglich zur Bestätigung der örtlichen Bauaufsicht vorzulegen. Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden usw., welche notwendig sind, um die vorgegebenen Zwischentermine einhalten zu können bzw. um Vorleistungen für nachfolgend andere Professionistenarbeiten fertigzustellen, werden nicht gesondert vergütet.

#### **e) Sonstige Auftragnehmerpflichten**

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluss seiner Leistungen zu den vom AG angeordneten Koordinationsbesprechungen entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden. Der bauleitende Monteur ist während der kompletten Bauzeit mit einem GSM-Netz-Mobiltelefon auszustatten.

Der Bauleiter oder der verantwortliche und vertretungsbefugte Ansprechpartner des AN ist vor Beginn der Arbeiten dem AG schriftlich zu benennen. Er ist verpflichtet, bis zur Übernahme der Leistungen durch den AG während der Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend oder erreichbar zu sein. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Ein Wechsel des Bauleiters oder eines sonst vom AN namhaft gemachten verantwortlichen Vertreters ist nur mit Zustimmung vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. In diesem Fall hat der AN über Verlangen des AG unverzüglich einen neuen Bauleiter oder verantwortlichen Vertreter zu bestellen. Der AG kann für den Fall, dass nicht eine schriftliche Vollmachtsbeschränkung durch den AN erfolgt, davon ausgehen, dass der an der Baustelle tätige Bauleiter, Polier oder Partieführer, etc. zur

Abgabe und Annahme verbindlicher Erklärungen für den AN berechtigt ist.

Den Anordnungen des AG oder dessen Vertretern, insbesondere des verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG, ist Folge zu leisten. Das Hausrecht und der Besitz an der Baustelle bzw. am Aufstellungsort der Anlage steht allein dem AG zu. Die Ausübung des Überwachungs- und Anordnungsrechtes des AG enthebt den AN nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung. Sollten Anordnungen des AG gegen strafgesetzliche Vorschriften (einschließlich Verwaltungsstrafrecht) verstoßen, fachtechnisch unrichtig oder gefährlich sein, so dürfen diese Anordnungen nicht befolgt werden. Der AN hat dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Den Anordnungen des AG und der vom AG beauftragten Dritten (wie insbesondere ÖBA, PS oder BBK) ist vom AN und seinen Mitarbeitern widerspruchsfrei, genauestens und unverzüglich Folge zu leisten. Der AN ist insbesondere berechtigt, einen Ansprechpartner namhaft zu machen, der zur vorläufigen Übernahme der Leistungen des AN befugt ist.

Der AN wird von der Erfüllung der übernommenen Auftragsverpflichtungen in keinem Falle entbunden, wenn die Kontrolle des AG in irgendeinem Punkte, aus irgendeinem Grunde nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfolgte.

Eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende, sachverständige, technische Aufsicht am Bau zu stellen, die während der gesamten Bautätigkeit anwesend ist, und welche laufend an Bau- und Koordinationsgesprächen zur Bauabwicklung teilnimmt.

Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen

Allfällige Muster sind vom AN vor dem Einbau vorzulegen und genehmigen zu lassen. Diese Muster sowie deren Entfernung sind für den AG kostenlos. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Abnahmebescheinigungen sowie Befunde und Beschauten für seine Arbeiten beizubringen und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

Der AN hat jeglichen anfallenden Bauabfall sowie sämtliche Verunreinigungen laufend, d.h. mindestens einmal täglich sowie darüber hinaus bei Bedarf – insbesondere aufgrund betrieblicher Erfordernisse – sowie jedenfalls auch nach Aufforderung durch den AG, selbst zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. zu entsorgen (lt Abfallwirtschaftsgesetz). Desgleichen sind auch Straßenverschmutzungen durch den AN umgehend und fortlaufend so zu beseitigen, dass Straßenbenutzer oder Anrainer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandeln ist der AG berechtigt, die Reinigung der Baustelle auf Kosten des AN durchführen zu lassen und sämtliche anfallende Kosten (wie Entsorgungsgebühren, Container, Altlastenbeiträge, Deponiekosten, sowie allfällige Strafen) von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

Lagerplätze und Hilfsmontagen sowie Baubuden usw. sind mit den übrigen AN von Baubeginn an so festzulegen, dass gegenseitige Störungen oder Änderungen während der Bauzeit vermieden werden. Derartige Plätze und Einrichtungen sind, wenn sie die Arbeiten am Bau behindern, sofort nach Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht kostenlos zu räumen, zu verlegen oder zu entfernen. Werden dem AN Lagerräume oder sonstige Räume zur Verfügung gestellt, so übernimmt der AG keine Haftung für die eingelagerten Gegenstände. Für die Verschleißung, Beleuchtung und Heizung der Räume hat der AN selbst zu sorgen.

#### **f) Übernahme:**

Voraussetzung für das Entstehen einer Verpflichtung des AG zur Übernahme ist die vertragskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen durch den AN. Die förmliche Übernahme der Leistungen wird vereinbart.

Etwaige bei der Abnahme festgestellte Mängel sind vom AN so rasch wie möglich zu beheben. Die Mängelbeseitigung hat innerhalb der festgesetzten Fristen vom Abnahmeprotokoll zu erfolgen. Sollte dies nicht geschehen, hat der AG das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist diese Arbeiten anderweitig zu vergeben und die diesbezüglichen Kosten (inkl. Aufwendung AG) dem AN abzuziehen. Dabei ist der AG bei der Ersatzvornahme nicht an die ursprünglichen Preise gebunden. Solche (Mehr-)Kosten werden vom Haftrücklass oder von anderen Forderungen des AN einbehalten bzw. sind von diesem zu bezahlen. Durch die Ersatzvornahme wird jedoch eine Entbindung aus der Gewährleistung / Garantie nicht bewirkt. Die Ausübung des richterlichen Mäßigungsrechtes wird jedenfalls ausgeschlossen.

Bei Übernahme ist ein Protokoll zu verfassen, das von beiden Teilen zu unterfertigen ist. Die Geltendmachung von Mängeln oder Schäden, Terminverzügen und Pönalen (einschließlich deren Fälligkeit) und sich daraus ergebende Rechtsfolgen sind jedoch auch nach Übernahme bzw. auch ohne dass dies festgehalten wird, zulässig.

Die Übernahme kann auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt oder trotz rechtzeitiger Verständigung nicht erscheint. In diesem Fall wird ihm eine Ausfertigung der Niederschrift zugestellt, zu der er innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen kann. Wird keine Stellungnahme abgegeben, gilt die Niederschrift als vollinhaltlich anerkannt.

Übernimmt der AG die Leistung mit Mängeln oder Schäden, so ist er berechtigt, neben dem Haftrücklass auch ein allenfalls bereits fälliges Entgelt zur Gänze zurückzuhalten.

#### **6) Gewährleistung**

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, fünf Jahre. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf zehn Jahre.

b) Die Gewährleistungsfrist (ausgenommen versteckte Mängel) beginnt mit der positiven Übernahme des fertiggestellten Gewerkes durch den AG und wird gerechnet ab dem der positiven Endabnahme folgendem Monatsersten.

c) Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen sowie für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften (einschließlich Bescheide). Der AN haftet insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die in diesem Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen ÖNORMEN (subsidiär den DIN) entsprechen. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AN garantiert (echte Garantie im Sinne des § 880a, zweiter Fall, ABGB), dass die Arbeitsleistung wie vertraglich ausbedungen ausgeführt wird und sämtliche von ihm verwendeten Materialien eine einwandfreie Beschaffenheit aufweisen, auch wenn die Beistellung durch den AG, den Bauherrn oder Dritte erfolgt.

d) Jeder AN ist auch für das Gelingen des Gesamtwerkes verantwortlich. Der Auftragnehmer hat sich daher bei Bedarf mit den übrigen Auftragnehmern abzustimmen.

e) Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistungen fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs wieder um die ursprüngliche Gewährleistungsfrist verlängert, gerechnet ab Monatsersten, der auf die Abnahme der letzten Behebung des Mangels folgt. Innerhalb vorgenannter Fristen auftretende Mängel sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind kostenlos vom AN binnen 7 Tagen nach einfacher - auch mündlicher - Aufforderung, bei Gefahr in Verzug sofort, zu beheben.

f) Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht termingerecht Folge geleistet, steht dem AG das Recht zu, diese Schäden ohne Überprüfung der Kostenwürdigkeit durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden dann sofort von der nächsten Teilrechnung in Abzug gebracht und einbehalten oder sind vom AN dem AG binnen 7 Tagen nach Verständigung zu überweisen.

g) Durch (insbesondere vorzeitige) Übernahme von Teilleistungen bleiben die Bestimmungen über den Lauf der Gewährleistungsfrist unberührt. Ebenso gilt die Benützung von Teilen eines Werkes oder einer Anlage noch nicht als Übernahme.

h) Vor Beendigung der Gewährleistungsfrist wird eine vom AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter (baubegleitende Kontrolle=BBK) angesetzte Schlussfestsetzung (Schlusskollaudierung) vorgenommen. Das Ergebnis der Schlussfestsetzung wird in der Niederschrift festgehalten, welche von den Vertragspartnern zu un-

terfertigen ist. In der Niederschrift wird die ordnungsgemäße Ausführung festgestellt oder jene Mängel aufgenommen, welche beherrbar bzw. unbeherrbar sind. Sollte der AN trotz Verständigung an dieser Schlusskolaudierung nicht teilnehmen, ist die Feststellung des AG in der Niederschrift über das Ergebnis zur Schlusskolaudierung für den AN unanfechtbar verbindlich.

i) Eine Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge trifft den AG nicht.

j) Sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den Gewährleistungs- und Garantiezusagen des AN gemäß diesem Punkt 6. der AGB kann der AG wahlweise auch auf einen anderen Rechtsgrund (insbesondere auf den Titel des Schadenersatzes) stützen. Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Garantie, Gewährleistung und Schadenersatz durch Klage erlischt jedoch frühestens ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist, wenn der AG innerhalb der Frist dem AN den Mangel angezeigt hat.

k) Sind in der Bauleistung Bauteile enthalten, die bei Gebrauch Verschleiß unterliegen, so garantiert der AN (echte Garantie im Sinne des § 880a, zweiter Fall, ABGB) für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist den ordnungsgemäßen Zustand.

## 7) Erfüllungsgarantie

Der AN ist verpflichtet, eine Erfüllungsbankgarantie gemäß dem diesen AGB angeschlossenen Textmuster spätestens binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages zu übergeben. Die Erfüllungsbankgarantie ist – sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird - über 20 % der Bruttoauftragssumme (ohne Nachlässe, zuzüglich Umsatzsteuer) und mit einer Laufzeit von zumindest zehn Jahren und drei Monaten (gerechnet ab dem Datum des Auftragschreibens) auszustellen.

Der Auftraggeber kann auf die Erfüllungsgarantie auch für die Abgeltung von Ersatzvornahmen zurückgreifen.

Die Erfüllungsgarantie stellt keine Begrenzung der Schadenersatzforderung des Auftraggebers dar.

Auch für Deckungs- und/oder Haftrückklasse sind abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantien einer dem Auftraggeber genehmen Kreditinstitut gemäß dem diesen AGB angeschlossenen Muster zu legen.

Für den Fall des nicht termingemäßen Vorliegens der Erfüllungsgarantie steht dem AG das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurückzutreten.

## 8) Rücktritt vom Vertrag

a) Der AG ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der AN die Erfüllungsgarantie (Bankgarantie gemäß Punkt 7. dieser AGB) nicht spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung dem AG vorlegt;
- der AN die ihm übertragenen Arbeiten trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht beginnt;

- der AN die Arbeiten ohne Zustimmung des AG unterbricht und trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen fortsetzt;
- der AN hinsichtlich der vereinbarten Zwischen- und Endterminen in Verzug ist und der AG eine Nachfrist von fünf Arbeitstagen gesetzt hat;
- der AN eine wesentliche vertragliche Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen, vom AG gesetzten Nachfrist erfüllt;
- der AN sein Unternehmen veräußert und/oder sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten beim Auftragnehmer entscheidend ändert;
- über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN in das Stadium der Liquidation tritt oder der AN seine Zahlungen an Subunternehmer bzw. Professionisten einstellt, oder wenn der AN infolge mangels an Arbeitskräften und Materialien nicht mehr Gewähr bietet, den Auftrag ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllen zu können;
- der AN und bzw. oder sein(e) Subunternehmer gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstößt oder berechtigterweise Zweifel bestehen, dass der AN in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, wobei ein solcher Zweifel insbesondere dann besteht, wenn der AN seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 2.b) dieser AGB nicht nachkommt;
- der AN und bzw. oder sein(e) Subunternehmer gegen sonstige Gesetze, Verordnungen oder behördliche Auflagen verstößt oder
- wenn sonstige Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit diese der AN zu vertreten hat.

b) Im Fall eines Rücktritts aus einem unter lit. a) genannten Grund steht dem AN keine wie immer gartete Vergütung zu und er ist verpflichtet, dem AG allen Schaden aus der Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens im Umfang der vollen Genugtuung zu ersetzen.

c) Bei Rücktritt gemäß den vorstehenden Punkten werden alle zur Besicherung der Leistungserbringung gegebenen Sicherheiten und Bankgarantien unverzüglich zur Zahlung bzw. Einlösung fällig und der 10%-ige Deckungsrücklass verfällt zugunsten des AG. Der AG ist berechtigt, die einbehaltenen bzw. ihm zukommenden Sicherungsbeträge unverzüglich zur Fortsetzung des Baus zu verwenden; diese Beträge gelten als Mindestabgeltung des dem AG durch den Rücktritt entstandenen Schadens.

d) Darüber hinaus haftet der AN für alle dem AG aus dem Rücktritt entstehenden Schäden, insbesondere dafür, dass die Arbeiten teurer und bzw. oder mit zeitlicher Verzögerung neuerlich vergeben werden müssen.

e) Für die Bewertung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom AN erbrachten Leistungen gilt ohne weiters und unwiderruflich jener Betrag als Wert ver-

einbart, der sich aus der Differenz aus der letztgültigen Auftragssumme abzüglich aller dabei vereinbarten Nachlässe (Skonti, etc.) und der vom AG für die Fertigstellung des Bauvorhabens effektiv aufzuwendenden Kosten zuzüglich des Wertes allfälliger Ausstattungs- und Qualitätsminderungen, errechnet.

f) Der AG ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Grund, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zu beenden. In diesem Fall hat der AG dem AN die bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Leistungsstand zu bezahlen; weitere oder weitergehende Ansprüche des AN aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag sind ausgeschlossen.

### **9) Vertragsstrafen**

a) Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN mit irgendeiner aufgrund dieses Werkvertrages zu erbringenden Leistung (auch nur teilweise) in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe gilt dabei insbesondere für sämtliche Zwischen- und Endtermine sowie sämtliche Terminvereinbarungen, die in Zusammenhang mit den Leistungen bzw. den Lieferterminen des AN stehen und zur termingerechten Fertigstellung des Gesamtprojektes getroffen werden. Der Verzug des AN endet frühestens mit dem endgültigen Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Gesamtfertigstellung der Leistungen des AN, dies allenfalls mittels Ersatzbeschaffung. Das Recht des AG auf die Geltendmachung weiterer oder weitergehender (Schadenersatz-)Ansprüche wie auch auf Rücktritt vom Vertrag bleibt davon unberührt.

b) Der AG ist nicht verpflichtet, bei Geltendmachung der Vertragsstrafe einen Nachweis darüber zu führen, dass ihm ein Schaden überhaupt oder in der Höhe der Vertragsstrafe entstanden ist. Der AG ist weiters berechtigt, seinen tatsächlichen Schaden zusätzlich in Abzug zu bringen. Der AG ist daher berechtigt, die Vertragsstrafe mit den nächsten Teilrechnungen gegenzurechnen, sodass bei der Schlussrechnung eine Endabrechnung erfolgt.

c) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,5% der Auftragssumme (mindestens jedoch EUR 800,-) pro Kalendertag des Verzuges. Die Basis zur Berechnung der Vertragsstrafe bildet die Gesamtauftragssumme (Auftragssumme zuzüglich aller Nachträge). Soweit im Einzelfall nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, gilt die Vertragsstrafe als ohne Obergrenze vereinbart.

d) Auf den Einwand der Unangemessenheit der Konventionalstrafe bei Gericht wird vom AN verzichtet. Der AN haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer sowie ihm sonst zuzurechnender Personen und Umstände.

### **10) Haftung / Versicherung**

a) Für Personen- und Sachschäden, die dem AG, seinem Personal oder Dritten in der Ausführung über dem AN übertragenen Lieferungen und Leistungen von ihm oder seinen Beauftragten schuldhaft zugefügt werden, haftet der AN der Höhe nach unbeschränkt. Der

AN ist überdies verpflichtet, bei Auftragserteilung dem AG den Nachweis einer ausreichenden und zweckentsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 2.000.000,- je Einzelfall durch Vorlage einer Polizze zu erbringen. Dieser Versicherungsschutz hat Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie auch Schlüsselverlust zu umfassen. Legt der AN zu Baubeginn diesen Nachweis nicht vor, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung, eine dementsprechende Versicherung bei einer Versicherungsanstalt seiner Wahl auf Kosten des AN abzuschließen.

b) Für die Ersatzleistung darf in den Versicherungsverträgen keine Schadenshäufigkeitsbegrenzung vereinbart sein. Geeignete Bestätigungen des Versicherers sind dem AG zu übergeben. Der Nachweis der Bezahlung der Versicherungsprämie ist auf Wunsch des AG jährlich durch den AN zu führen. Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder sich zum Nachteil des AG ändert. Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die Deckungssumme durch Schadensfälle vermindert wird.

c) Bis zur Abnahme des Gesamtbauvorhabens oder der Anlage durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er für alle eingebauten und lagernden Materialien, Werkzeuge und Geräte gegen Diebstahl, Beschädigung und Vernichtung durch außergewöhnliche Ereignisse bis zur Übernahme des Bauwerks durch den AG ausreichend versichert ist bzw. im Schadensfall keinerlei Ansprüche an den AG stellt. Die Kosten für die Behebung von Schäden an bereits ausgeführten Arbeiten, Verstopfungen sowie Sachschäden etc. trägt bis zur Übernahme des Bauwerks durch den AG, der AN. Dies gilt auch bei Diebstahl oder Beschädigung der vom AG eventuell beigegebenen Einrichtung u. dgl. Bei Beschädigung von Nachbargebäuden und Nachbargrundstücken oder öffentlichem Gut ist der AG klag- und schadlos zu halten.

d) Der AN verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Bauwesenversicherung mit einer für das jeweilige Bauvorhaben angemessenen Versicherungssumme für die Dauer der Bauzeit abzuschließen. Ein allfälliges Risiko des Bauherrn ist ausdrücklich einzuschließen. Die Polizze ist unaufgefordert umgehend nach Ausstellung durch den Versicherer dem Bauherrn vorzulegen.

e) Die vom AN auf die Baustelle gelieferten Gegenstände und Materialien bleiben bis zur Übernahme durch den Bauherrn im Verwahrungsrisiko des AN.

### **11) Subunternehmer**

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages sowie generell die Beauftragung von Subunternehmern – sei es zur Gänze oder zum Teil – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, wobei alle Subunternehmer gewerblich befugte Gewerbsleute sein müssen. Der AG hat das Recht, ohne Angabe von

Gründen Subunternehmer abzulehnen. In jedem Fall übernimmt der AN gegenüber dem AG die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung durch die Subunternehmer.

Aus der Beauftragung von Subunternehmern kann der AN keinen Anspruch Mehrkosten ableiten. Bei Weitergabe an Subunternehmen bzw. bei Lieferfirmen müssen diese AGB des Werkvertrages zwischen AG und AN auf das jeweilige Subunternehmen überbunden werden. Der AN hat daher sämtliche von ihm beauftragten Subunternehmer zu verpflichten, gegenüber dem AG die ordnungsgemäße Erfüllung des jeweils übernommenen Auftrages (abstrakt) zu garantieren. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, ihm gegenüber Subunternehmern zukommende Ansprüche über Wunsch des AG an diesen abzutreten.

Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit seiner Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

## 12) Arbeitnehmerschutzvorschriften

a) Der AN hat sicherzustellen, dass für die Durchführung des Auftrages von wem immer herangezogene Arbeitnehmer, so sie österreichische Staatsbürger oder diesen entsprechend dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gleich gestellt sind, nach den sozialrechtlichen Bestimmungen versichert sind, oder dass für diese Personen, die nicht österreichische Staatsbürger bzw. diesen im obigen Sinn nicht gleichgestellt sind, eine vom zuständigen Arbeitsamt erteilte Beschäftigungsbewilligung vorliegt. Gleiches gilt bei Verwendung von Arbeitskräften aufgrund eines mittelbaren Arbeitsverhältnisses (Leiharbeitsverhältnis, Gruppenarbeitsverhältnis, etc.). Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen den Auftragsentzug mit allen damit verbundenen Umständen zur Folge haben können.

b) Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder gegen den AG in diesem Zusammenhang ein Strafverfahren eingeleitet wird oder dem Auftraggeber Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen oder gesetzlicher Haftung erwachsen, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, das Entgelt entsprechend einzubehalten oder zur Besicherung dieses Anspruches die Erfüllungsgarantie in Anspruch zu nehmen.

c) Vor Beginn der Arbeiten, spätestens jedoch am 1. Tag des Arbeitseinsatzes der Arbeitnehmer sind folgende Unterlagen im Original der PS/BBK vorzulegen:

- Österr. Staatsbürger
  - amtlicher Lichtbildausweis
  - Anmeldung bei der GKK
- Ausländer
  - gültige Aufenthaltsgenehmigung
  - gültige Arbeitsgenehmigung
  - Anmeldung bei der GKK
  - amtlicher Lichtbildausweis

## 13) Zessionsverbot / Schuldbefreiende Leistungen

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abtreten. Werden von dritter Seite Exekutionen, Sicherstellungen, etc. aus Forderungen des AN aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag geführt, so gilt für Manipulationen, Äußerungen, Überweisungen, Evidenzhaltung, etc. eine Vergütung von 2 % des in Exekution gezogenen Betrages als Kostenpauschale zugunsten des AG vereinbart. Der AG hingegen ist jedenfalls berechtigt, allfällige (insbesondere Gewährleistungs-)Ansprüche und Forderungen aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag an Dritte abzutreten.

Für den Fall, dass der AG durch behördliche Verfügung und/oder gerichtliche Anordnung oder diesen gleichzuhaltende Maßnahmen dazu verpflichtet wird, den Werklohn oder Teile davon an Dritte zu leisten und/oder nicht an den AN auszubezahlen, so tritt bei Befolgung dieser Verfügung / Anordnung und/oder Maßnahme im Umfang dieser Verfügung / Anordnung und/oder Maßnahme gegenüber dem AN jedenfalls schuldbefreiende Wirkung ein.

## 14) Vertraulichkeitsvereinbarung

a) Die zur Prüfung überlassenen Projektinformationen sind, da sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, vom AN streng vertraulich unter Beachtung der Grundsätze über den Datenschutz zu behandeln. Ebenso ist über den Inhalt allfälliger Verhandlungen Stillschweigen gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit zu wahren. Die übermittelten Unterlagen sind weder weiterzugeben, zu veröffentlichen und weder für eigene, noch für Zwecke Dritter zu verwenden, etwa Vorträge zu halten oder Druckschriften zu veröffentlichen. Eine Abweichung dieser Regelung kann nur schriftlich von Seiten des Auftraggebers gestattet werden. Die vertraulichen Informationen bleiben Eigentum des Informationsgebers.

b) Der AN verpflichtet sich, sämtliche direkte Kontakte zu involvierten Firmen und Personen insbesondere zu Vertragspartner des Auftraggebers nur nach vorheriger schriftlichen Abstimmung bzw. Zustimmung des Auftraggebers aufzunehmen. Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass eine Weitergabe der vertraulichen Informationen und Unterlagen an von ihm eingeschalteten Mitarbeitern und Beratern nur erfolgt, wenn diese die Geltung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung auch in diesem Rechtsverhältnis schriftlich bestätigen oder selbst eine Vertraulichkeitsvereinbarung in diesem Umfang abgeben oder abgegeben haben.

## 15) Entbindung vom Bankgeheimnis und Erklärung für Datenverarbeitung

Für eine funktionierende Risikobewertung und ein effizientes Risikomanagement innerhalb des Konzerns der UniCredit erklärt sich der AN damit einverstanden, dass bestimmte Informationen und -daten innerhalb ausgewählter Einheiten der UniCredit Gruppe gespeichert und ausgetauscht werden können:

- Firmennamen, Gesellschafter, Sitz der Gesellschaft, Geschäftstätigkeit
- wirtschaftliche Kennzahlen und Ergebnisplanung

- eingeräumten Kreditlinien und Kontensalden sowie bereitgestellte Sicherheiten
- Einzelheiten der Geschäftsbeziehung (Kontaktpersonen, Wettbewerbsumfeld, Marktstrategien, Ergebnisse von Bonitätsprüfungen, usw.)

Die jeweils in Frage kommenden Gesellschaften der UniCredit-Gruppe finden Sie auf der Website <http://www.unicreditgroup.eu/>. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Einheiten beim Informationsaustausch innerhalb der UniCredit-Gruppe vom Bankgeheimnis und den Verschwiegenheitsverpflichtungen des jeweiligen Datenschutzgesetzes enthoben sind.

### 16) Schlussbestimmungen

Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen (AGB), Lieferkonditionen oder sonstige Normen des AN wird jedenfalls einvernehmlich ausgeschlossen.

Als Gerichtsstand gilt das für Wien, Innere Stadt, jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Anbotslegung bzw. bei Auftragserteilung als integrierender Bestandteil des Werkvertrages, was vom AN anerkannt wird, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, undurchführbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchführbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchführbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchführbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Unter dem Begriff Vertragsstrafe im Sinne dieser AGB wird jeweils eine schadens- und verschuldensunabhängige Mindestpönale verstanden. Die Geltendmachung eines über diese Mindestpönale hinausgehenden weiteren oder weitergehenden (insbesondere Schadenersatz-)Anspruches bleibt davon unberührt.

Pönalen und Abzüge aus unterschiedlichen Titeln (Terminverzug, Bauschäden, etc.) werden nicht gegeneinander aufgerechnet, sondern bestehen jeweils vollumfänglich nebeneinander.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB wie auch des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch für das Abgehen von dieser Bestimmung erforderlich. Die „sichere elektronische Signatur“ im Sinne des § 4 Signaturgesetz erfüllt nicht das Schriftlichkeitserfordernis im Sinne dieser Bestimmung.

Der AN verzichtet darauf, den abzuschließenden Werkvertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder

wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen, oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

Die Überschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen nur einer ersten Orientierung, ihnen kommt weder inhaltliche noch normative Bedeutung zu.

Zum Zeichen seines Einverständnisses und der vollinhaltlichen Anerkennung dieser AGB unterfertigt der Anbotsteller bzw. AN:

Anlage: Muster Erfüllungsgarantie

Datum, am .....

.....  
Firmenmäßige Fertigung des Anbotstellers bzw. AN